

Wir wollen das eben Gesagte in Kürze wiederholen.
Durch Bewegung wird die Muskulatur, wird der Körper gekräftigt und widerstandsfähiger gemacht; der Lebensproceß, der Stoffwechsel wird befördert, insofern dessen das Bedürfnis nach Speise, Trank und Ruhe

8.) Ist der Staatsverwaltung rücksichtlich der Verwendung der Mittel des Regulierungsfonds und der Ausführung der Bauten die entsprechende Einflussnahme zu wahren. In der vorangeführten Beitragssumme des Staates sind die denselben aus dem Titel der Straßenverwaltung obliegenden Leistungen nicht inbegriffen.

§ 4. An Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindeglieder, welche infolge der Ueberschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, können nach Maßgabe des Bedarfs unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesamtbetrage von 1500 000 Gulden mit der Verwendungsdauer dieses Credits bis zum Ablaufe des Jahres 1885 unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erfolgt werden. Solche Vorschüsse können insbesondere auch zu Aufforstungszwecken ertheilt werden.

Die Vorschüsse werden von der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landesauschusses bewilligt.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in 15 gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Vorschussraten können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

§ 5. Für Vorschüsse, welche im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, erfolgt worden sind, werden den Vorschussnehmern die im § 4 festgesetzten Rückzahlungstermine bewilligt.

Solche Vorschüsse sind auf Rechnung des im § 4 bezeichneten Gesamtbetrages zu stellen.

§ 6. An die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindeglieder sowie zu Aufforstungen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen können nicht zurückzahlende Unterstüzungen bis zum Gesamtbetrage von 500 000 fl. nach Maßgabe des Bedarfs von der Staatsverwaltung verabsolgt werden.

Die mit den kaiserlichen Verordnungen vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, und vom 30. Oktober 1882, R. G. Bl. Nr. 152, ertheilte Bewilligung zur Verabsolgtung von nicht zurückzahlenden Unterstüzungen für Tirol bis zum Belaufe von 500 000 fl. wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§ 7. Die auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Erfordernisse sind in die Staatsvoranschläge für die betreffenden Jahre einzustellen.

§ 8. Von der Stempel- und Gebührenpflicht werden befreit:

1.) Urkunden, welche behufs Beschaffung des vom Tiroler Landtage beschlossenen Anlehens bis zum Vortrage von drei Millionen Gulden ausgestellt werden, dann die Interimscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens.

2.) Eingaben, Verträge und sonstige Urkunden sowie Amtshandlungen, welche sich behufs Ausführung der in den §§ 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten ergeben.

3.) Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen inbetrreff der im § 4 bezeichneten Vorschüsse, insbesondere auch inbetrreff der Sicherstellung, welche die Landesvertretung für die unter der Haftung des Landes gewährten Vorschüsse für nöthig erachtet.

§ 9. Die Theilschuldverschreibungen des erwähnten Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-

Hunger, Durst und Schlaf erzeugt und endlich das Gehirn figürlich und wirklich vom seelischen Drucke befreit.

So groß aber einerseits die Vortheile sind, welche eine gehörig angestellte Bewegung dem Organismus verschafft, so groß können auch wieder andererseits die Nachtheile werden, wenn entweder die Bewegung auf unzweckmäßige Weise, im Uebermaße oder mit Hintanhaltung der nöthigen Vorsicht geschieht. Nicht jedem ist jede Bewegung angemessen; paßt dem A die Bewegung des Gehens, Tanzens, Reitens, so ist dem B und C die Ausbildung einer andern Muskelgruppe am meisten angemessen. — Der uns zugemessene Raum erlaubt es uns nicht, daß wir uns über die verschiedenen Arten activer und passiver Bewegung breit auslassen, und nur im Vorübergehen können wir uns über diese oder jene kurz äußern.

Das Heilsamste der allereinfachsten Art von Bewegung, des Spazierengehens, haben wir bereits auseinandergesetzt und es scheint eine Wiederholung überflüssig. Nicht sehr günstig ist unser Urtheil über das Reiten. Ist diese Bewegung schon für einen vollkommen gesunden Organismus eine viel zu stürmische und energische, so muß sie dies in weit höherem Grade für minder gesundheitsbegabte Naturen sein. Die Unterleibsphäre namentlich ist es, welche durch das Reiten über kurz oder lang auf eine auffällige Weise angegriffen werden muß. Durch das mechanische Moment veranlaßter Blutandrang, Ausdehnung der Unterleibsblutgefäße, Störungen des Kreislaufes in einem oder dem andern Rayon, die nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Gesamtkreislauf des Blutes bleiben

Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwert, zu Dienst- und Geschäftscapitionen verwendet werden.

§ 10. Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Unterstüzungen aus Staatsmitteln für Kärnten aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882, lautet:

„§ 1. Anlässlich der Ueberschwemmungen, welche das Land Kärnten in den Monaten September und Oktober 1882 heimgesucht haben, werden nachstehende Unterstüzungen aus Staatsmitteln bewilligt.

§ 2. Der mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, für Kärnten bewilligte Beitrag kann nach Maßgabe des Bedarfs bis zu dem Gesamtbetrage von 200 000 fl. zur Verabsolgtung nicht zurückzahlender Unterstüzungen an die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindeglieder in den durch die Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden des Landes verwendet werden.

§ 3. Dem Lande Kärnten wird zur Herstellung der zerstörten oder beschädigten Landesobjecte ein unverzinslicher Vorschuss im Betrage von 50 000 fl. gegen Rückzahlung in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, bewilligt.

§ 4. An Gemeinden und Gemeindeglieder, welche infolge der Ueberschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, können nach Maßgabe des Bedarfs unverzinsliche Vorschüsse bis zu dem Gesamtbetrage von 100 000 fl. unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erfolgt werden.

Die Bewilligung dieser Vorschüsse wird von der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landes-Auschusses ertheilt.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in zehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Vorschussraten können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

§ 5. Für Vorschüsse, welche im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, erfolgt worden sind, werden den Vorschussnehmern die im § 4 festgesetzten Rückzahlungstermine bewilligt.

Solche Vorschüsse sind auf Rechnung des im § 4 bezeichneten Gesamtbetrages zu stellen.

§ 6. Zu den auf 282 000 fl. veranschlagten Kosten der Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmungen zerstörten oder beschädigten Gail-Regulierungsbauten wird ein Beitrag von 141 000 fl. gegen dem bewilligt, daß der gleiche Betrag vom Lande getragen werde.

Zur Bestreitung dieses Landesbeitrages wird dem Lande ein unverzinslicher Vorschuss in gleicher Höhe bewilligt, dessen Rückzahlung in derselben Weise und in denselben Fristen zu erfolgen hat, wie dies mit dem Gesetze vom 19. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 97) für das dem Lande gewährte unverzinsliche Darlehen bestimmt worden ist.

Der Staatsverwaltung ist rücksichtlich dieser Wiederherstellungen der durch die Gesetze inbetrreff der Gail-Regulierung bestimmte Einfluß zu wahren.

§ 7. Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen inbetrreff der im § 4 bezeichneten Vorschüsse, insbesondere auch inbetrreff der Sicherstellungen, welche die Landesvertretung für die unter der Haftung des

können, sind Folgen, die häufig nur auf Rechnung des Reitens zu setzen kommen.

Das Fahren im Wagen, die sanfteste aller passiven Bewegungen, wird sich namentlich in allen Fällen besonders empfehlen, in welchen durch was immer für Ursache die active Bewegung behindert oder nicht erwünscht erschiene.

Fechten, Schwimmen, Tanzen sind Glieder, oder vielmehr Unterabtheilungen des weiteren Begriffes der activen Bewegung, respective der Gymnastik.

Die Gymnastik ist nicht, wie viele glauben, eine Errungenschaft der Neuzeit, sie besteht nicht, wie andere wollen oder glauben, in dem pudelartigen Abrichten des Körpers, zu halbbrecherischen Sprüngen, zu unschönen Körperverdrrehungen und Klischniggiaben in der Ausführung halb- und beinahe gefährdender Salti mortali, wie sie uns an Seiltänzern und Kunstreitern in hohem Grade mißfallen, wir verstehen vielmehr unter Gymnastik die freie Kunst der klassischen Hellenen, die successive Ausbildung aller Muskelgruppen des Körpers durch Uebungen, durch mannigfach combinirte Bewegungen, die ohne großen Zwang, auf einfache, möglichst natürliche, ungekünstelte Weise ausgeführt werden.

Eine solche rationelle Gymnastik ist für jedes Alter, für jedes Geschlecht eines der mächtigsten diätetischen Momente, eines der kräftigsten Mittel zur Erhaltung der Gesundheit, zur Herstellung eines einheitlichen und schönheitlichen Ebenmaßes des Körpers; eine rationelle Gymnastik wird den Körper aller jener Vortheile theilhaftig machen, welche aus der Bewegung für ihn resultieren können.

Landes gewährten Vorschüsse für nöthig erachtet, dann Eingaben, Verträge und sonstige Urkunden, welche sich behufs der Ausführung der im § 6 bezeichneten Bauten ergeben, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8. Die mit dem gegenwärtigen Gesetze bewilligten Ausgaben sind in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 einzubeziehen.

§ 9. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Das neue Actiengesetz.

Am 17. d. M. ist im Abgeordnetenhause der von Sr. Excellenz dem Herrn Minister und Leiter des Justizministeriums Dr. Freiherrn von Praßak eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Commandit-Gesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, zur Vertheilung gelangt. Derselbe enthält 18 Paragraphen, von denen der erste sehr umfassende Aenderungen des Handelsgesetzbuches in sich schließt. Von dem zweiten Buche des Handelsgesetzbuches werden nämlich der „von der Commanditgesellschaft auf Actien“ insbesondere handelnde zweite Abschnitt des zweiten Titels, Artikel 173 bis 206 des Handelsgesetzbuches, und der gesammte dritte, „von der Actiengesellschaft“ handelnde Titel, Artikel 207 bis 249 des Handelsgesetzbuches, abgeändert und vielfach ergänzt.

§ 1 des neuen Gesetzentwurfes bestimmt:

Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften gelten als Handelsgesellschaften, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften haben bei Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Steuerausmaß zur Anwendung zu kommen.

Artikel 173 des Handelsgesetzbuches wird folgendermaßen abgeändert:

Das Capital der Commanditisten kann in Actien oder Actienantheile zerlegt werden.

Die Actien oder Actienantheile müssen auf Namen lauten und auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden gestellt werden. Actien oder Actienantheile solcher Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstande des Unternehmens der Betrieb von Banquier- oder Geldwechslergeschäften gehört, müssen auf einen Betrag von mindestens fünfhundert Gulden gestellt werden.

Eine Herabsetzung des Nominalbetrages der ausgegebenen Actien oder Actienantheile unter den gesetzlichen Minimalbetrag kann nur in jenen Fällen stattfinden, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich als zulässig erklärt ist. Sämmtliche Actien einer Gesellschaft müssen auf denselben Nominalbetrag gestellt werden.

§ 2 hebt das Concessionsystem im allgemeinen auf, und § 3 bestimmt die Gesellschaften und die Fälle, für welche es bestehen bleibt. Diese beiden Paragraphen lauten:

§ 2. Für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche die staatliche Genehmigung ihrer Errichtung, ihrer Fortsetzung

Die einzige der gymnastischen Uebungen, welche salonsfähig geworden — das Tanzen — greift so sehr in unsere geselligen Zustände, in unser gesellschaftliches Leben ein, und verdient namentlich in diätetischer Beziehung die speciellste Betrachtung, daß es uns Pflicht dünkt, in einem besonderen Briefe darauf zurückzukommen. Unser enges Gewissen verbietet uns, diese Körper und Geist, Herz und Gemüth häufig zu gleicher Zeit in Anspruch nehmende Beschäftigung bloß kurzweg abzuthun.

Hier sei nur noch von einer Art von Gymnastik, von der Uebung einer zusammengehörigen Muskelgruppe die Rede.

Der Turnsaal ist die Kinderstube, das Familienzimmer, der häusliche Herd, der Lehrer ist die Umgebungs, die sorgsame Mutter. Wir sprachen von der Gymnastik der Zunge, von der Uebung der Muskeln des Sprachorgans, die nur zu häufig aus übel angewendeter oder falsch verstandener Bärtlichkeit arg vernachlässigt wird. Stottern, Stammeln, Anstoßen der Zunge, mangelhafte Aussprache, verderbtes Sprechen sind die oft durch das ganze Leben bleibenden lästigen Folgen von Vernachlässigung. Gegen alle diese Mängel hilft ein leicht jedem zugebote stehendes Mittel: Uebung des Organes in der Jugend.

Die Geschichte hat uns in Demosthenes ein sprechendes Zeugnis aufgeschrieben, wie viel die Uebung vermag, und was freilich nach langer Anstrengung dem Manne gelang, das wird bei dem zarten, bildungsfähigen, biegsamen Organe des Kindes, und zwar ohne viel Mühe gelingen.

und der Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder ihre staatliche Beaufsichtigung vorschreiben, aufgehoben.

Das Gesetz vom 26. November 1852, Nr. 253 R. G. Bl., insofern dessen Bestimmungen nicht schon durch § 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche außer Kraft gesetzt sind, tritt für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften außer Wirksamkeit.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden keine Anwendung auf solche Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen zum Gegenstande des Unternehmens der Bau oder der Betrieb von Eisenbahnen oder von Schiffahrtskanälen, der Betrieb der Dampfschiffahrt, des Pfandleihgewerbes, ferner der Betrieb von Versicherungsgeschäften, von Bergbau oder endlich die Ausgabe von Pfandbriefen gehört.

Bezüglich der im vorstehenden Absätze bezeichneten Gesellschaften werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche die staatliche Genehmigung ihrer Errichtung, ihrer Fortsetzung und der Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder ihre staatliche Beaufsichtigung vorschreiben, auch fernerhin aufrecht erhalten, und haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, soweit dieselben nicht durch § 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche außer Kraft gesetzt sind, auf solche Gesellschaften auch fernerhin Anwendung zu finden.

Der Regierung ist vorbehalten, für die im ersten Absätze bezeichneten Gesellschaften neben den gesetzlichen Bestimmungen besondere Vorschriften über die Aufstellung der Inventur und der Bilanz sowie über die Rechnungsführung im Verordnungswege zu erlassen.

In gleicher Weise ist die Regierung ermächtigt, an Stelle der nachstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften abweichende Anordnungen zu erlassen, und zwar:

1.) für Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstande des Unternehmens der Bau oder der Betrieb von Eisenbahnen oder von Schiffahrtskanälen gehört, an Stelle der Vorschriften im Artikel 185 a., Ziffer 2, 3 und 5, im Artikel 215 b., Absatz 2, und im Artikel 127 a.;

2.) für Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstande des Unternehmens der Betrieb der Dampfschiffahrt gehört, an Stelle der Vorschriften im Artikel 217 a.;

3.) für Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstande des Unternehmens der Betrieb von Versicherungsgeschäften gehört, an Stelle der Vorschrift im Artikel 185 a., Ziffer 3.

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes sind ferner die folgenden:

§ 4. Die Eintragung einer der im § 3 der bezeichneten Gesellschaften in das Handelsregister darf nur dann erfolgen, wenn der Anmeldung die Urkunde über die staatliche Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft beigelegt ist. Die Genehmigungsurkunde ist zugleich mit dem Gesellschaftsvertrage in das Handelsregister einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen.

In gleicher Weise darf der Beschluss einer Generalversammlung, welcher die Fortsetzung einer der im § 3 bezeichneten Gesellschaften oder eine Abänderung der Bestimmungen ihres Geschäftsvertrages zum Gegenstande hat, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die Urkunde über die staatliche Genehmigung dieses Beschlusses beigelegt ist. Auch eine solche Genehmigungsurkunde ist zugleich mit dem Beschlusse in das Handelsregister einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen.

Beabsichtigt eine bereits bestehende Gesellschaft einen der im § 3 bezeichneten Geschäftszweige nachträglich in den Gegenstand ihres Unternehmens aufzunehmen, so bedarf der hiedurch veränderte Gesellschaftsvertrag der staatlichen Genehmigung, und sind die vorstehenden Bestimmungen auch in diesem Falle sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Auch solche Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, zu deren Errichtung eine staatliche Genehmigung nach § 3 nicht erforderlich ist, haben zum Betriebe eines Unternehmens, welches nach den gesetzlichen Vorschriften einer staatlichen Bewilligung (Concession) bedarf, die erforderliche staatliche Bewilligung zu erwirken, und bleiben der durch die Gesetze etwa vorgeschriebenen staatlichen Beaufsichtigung unterworfen.

§ 6. Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften bedürfen der staatlichen Bewilligung insbesondere zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, von Cassenanweisungen, von Checks und von Einlagsbüchern.

Die Ertheilung der Bewilligung zu diesen Unternehmen steht dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ministerien zu und kann bei Nichteinhaltung der Bedingungen jederzeit widerrufen werden.

§ 11. Durch Verfügung der Verwaltungsbehörde kann eine Commanditgesellschaft auf Actien sowie eine Actiengesellschaft aufgelöst werden:

1.) wenn die Gesellschaft ihre Thätigkeit auf politische Angelegenheiten in der Art ausdehnt, dass sie als politischer Verein anzusehen ist;

2.) wenn das gesellschaftliche Unternehmen in einer das öffentliche Wohl gefährdenden Weise betrieben wird.

§ 15. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf bereits bestehende Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften Anwendung, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht. Hierbei gelten folgende Bestimmungen:

I. Die Statuten und Gesellschaftsverträge der bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften bleiben insoweit unberührt, als nicht in den nachfolgenden Anordnungen ein anderes verfügt wird.

1.) Wenn in dem Gesellschaftsvertrage einer Actiengesellschaft keine Bestimmung über die Bestellung eines Aufsichtsrathes enthalten ist, so hat der Vorstand längstens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Generalversammlung der Actionäre die Aufnahme einer solchen Bestimmung zu beantragen.

Für die Geschäftsjahre, welche nach Ablauf der oben bezeichneten Frist zu Ende gehen, darf die Vertheilung von Dividenden nur dann stattfinden, wenn zur Zeit der Beschlussfassung hierüber der Aufsichtsrath gewählt und ihm die im Artikel 239 bezeichnete Vorlage gemacht war.

2.) Bei Gesellschaften, welche nicht unter die Vorschriften der §§ 3, 5, 6 und 10 fallen, treten die Bestimmungen des Geschäftsvertrages, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen, außer Kraft.

Inbetreff der in den §§ 5, 6 und 10 bezeichneten Gesellschaften bleiben diese Bestimmungen insoweit unberührt, als dieselben sich auf die staatliche Bewilligung und Beaufsichtigung des concessionspflichtigen Unternehmens beziehen oder in den einschlägigen Gesetzen, Bewilligungs-Urkunden oder Verträgen begründet sind.

II. Noch ungetilgte Gründungskosten (Artikel 185 a und 239) sind, wenn der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag nicht eine kürzere Frist bestimmt, längstens binnen fünf Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in gleichen Jahresraten zur Abschreibung zu bringen. Die der Regierung im § 3 ertheilte Ermächtigung wird hiedurch nicht berührt.

§ 17. Das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank sowie die einen integrierenden Bestandtheil des bezeichneten Gesetzes bildenden Statuten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Reichsrath.

256. Sitzung des Abgeordnetenhanfes.

Wien, 18. Dezember.

Präsident: Dr. Smolka.

Auf der Ministerbank Ihre Excellenzen Freiherr v. Bierniakowski, Graf Falkenhayn, Freih. v. Pražák, Dr. Ritter v. Dunajewski, Freiherr v. Pino.

Der Präsident erbittet sich die Ermächtigung, Ihrer Majestät der Kaiserin zu Allerhöchst deren bevorstehendem Geburtsfeste im geeigneten Wege die ehrerbietigsten Glückwünsche des Hauses vorbringen zu dürfen. (Allgemeine Zustimmung.)

Der Ministerpräsident übermittelt einen Gesetzentwurf, betreffend eine weitere Beitragsleistung zu den Kosten der Mur-Regulierung.

Ritter v. Schönerer und Fürnkranz bringen als Initiativantrag einen Gesetzentwurf ein: über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenpersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe.

Ueber eine Anfrage des Abg. Dr. Roser theilt Abg. Wienbacher mit, dass der Strafgesetzausschuss für den Roser'schen Antrag, betreffend Entschädigung unschuldig Verurtheilter, ein Subcomité bestellt habe, das in der nächsten Ausschußsitzung berichten werde.

Dr. Poklukar und Genossen interpellieren den Unterrichtsminister wegen Anstellung von Lehrern in den slovenischen Landestheilen Kärntens.

Es wird hierauf zur dritten Lesung der Gewerbe-gesetz-Novelle geschritten; die nothwendig gewordenen Aenderungen bei § 114 über die Festsetzung der Lehr- lingszeit nach dem Vorschlage des Präsidenten angenommen und der Entwurf selbst in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

In den Ausschuß zur Verathung der Unterstützungsvorlagen für Tirol und Kärnten werden gewählt: Baron Dipauli, v. Ballinger, Baron Ciani, Ferd. Fürst Lobkowitz, Wurm, Jahn, Schindler, Dr. Krejci, Dr. Graf, Baron Hippoliti, Obreza, v. Marlowitz, Graf Terlagio, Dr. Sturm, Graf Goß, Hoch, Rischelwitzer, Ritter v. Obentraut, Eduard Suez, Bart-manski, Ritter v. Benon, Dr. Eusebius Czerkawski, Ritter v. Kielanowski, Ritter v. Wolanski Erasmus.

Der Präsident theilt mit, dass er die nächste Sitzung im schriftlichen Wege bekannt geben werde, und wünscht allen glückliche Weihnachts- und Neujahrs-feiertage. (Allgemeine Zustimmung.)

Zur Lage.

Die „Neue freie Presse“ äußert über die im Zuge befindliche Secret-Reorganisation Bedenken, für welche sie in dem Umstande eine Befristung zu finden sucht, dass der Herr Landesverteidigungs-Minister anlässlich der Rekruten-Contingentsvorlage namens der Regierung das Eingehen in eine Debatte über jenen Gegenstand im Abgeordnetenhanse abgelehnt hat und ablehnen mußte. Viel richtiger scheint uns das „Fremdenblatt“ die Sachlage aufzufassen, indem es schreibt: „Der Landesverteidigungs-Minister Graf Welfersheim konnte wohl nichts anderes erwidern, als auf die Competenz des Parlamentes zu verweisen. Die Armee-reform ist in den Delegationen gründlich besprochen worden, und diese votierten auch das Budget mit Rücksicht auf dieselbe. Sollte die Debatte hier neuerlich eröffnet werden, eine Debatte, deren Gegenstand es schon wünschenswert macht, sie nicht zu häufig in den Vertretungskörpern zu inscenieren, und bei der es nie ohne eine Besprechung von Angelegenheiten abläuft, die man nicht auf die parlamentarische Tagesordnung setzen kann? Durch die stricte Zurückhaltung innerhalb seiner Competenz entzog der Minister den Anlaß zu einer vielleicht mit großer Festigkeit geführten Erörterung über die Wehr-verhältnisse des Reiches, deren Wert doch nur ein akademischer bleiben“, und welche — möchten wir hinzufügen — kein praktisches Ziel haben konnte.

Der „Osservatore Romano“ recapituliert die Vorgänge bei Wiedereröffnung des österreichischen Reichsrathes, gibt einen Auszug aus der Budget-vorlage für 1883 und bemerkt unter anderem: „Das vom Herrn Finanzminister Dr. Ritter v. Dunajewski vorgelegene Finanzexposé hat sowohl innerhalb als außerhalb des Reichsrathes lebhafteste Befriedigung hervorgerufen; dasselbe gibt unwiderlegliche Beweise der unermüdblichen Sorgfalt, mit welcher das Cabinet Taaffe bemüht ist, das Deficit stetig herabzumindern, die Einnahmen des Staates auf gerechter Grundlage dauernd und vollständig zu regeln und diese Einnahmen mit den ordentlichen Ausgaben im richtigen Verhältnisse zu erhalten.“

Vom Ausland.

Die aus freier Entschliebung Sr. Heiligkeit des Papstes im Vatican eingesetzten judiciellen Commissionen zur Aburtheilung von dem Falle Martinucci ähnlichen Fällen sind, wie folgt, zusammen-gesetzt: Die erste Section besteht aus Christofori, Galimberti und Gizzi; die zweite aus Franchi, Apol-loni und Mertel. In zweiter Instanz wird von einer Section an die andere und in dritter Instanz an die vereinigten Sectionen appelliert. Der dem Vatican zugetheilte Rechtsverständige Ralli hat die Geschäfts-ordnung und das Verfahren für die Commissionen ausgearbeitet.

Wie aus Berlin gemeldet wird, beabsichtigt die deutsche Reichsregierung, die Unfallversicherungsvorlage in dieser Reichstags-sesssion zurück-zuziehen und nach vorhergegangenen Abänderungen in der nächsten Session wieder vorzulegen. — Die Weihnachtsferien des preussischen Abgeordneten-hauses sollen nur bis zum 10. Jänner währen, so dass Reichstag und Landtag sofort nach den Ferien neben einander tagen müssen.

Mehrere Pariser Journale, insbesondere der „National“, die „Liberté“ und das „Journal des Débats“, fordern die Regierung auf, die Expedi-tion nach Tonking zu beschleunigen. — Der „Temps“ enthält in seiner finanziellen Revue ein Schreiben Léon Renaults, ehemaligen Besitzers des Pariser Handelsgerichtes, in welchem er den Stand-punkt angibt, welcher namens der Gläubiger der „Union générale“ vor dem Appellations-Gerichts-hof festgehalten werden wird. Das Schreiben versucht es, nachzuweisen, dass insolge der constatirten Un-regelmäßigkeit nicht die Nichtigkeit der Capitalserhöhung, sondern jene der Gesellschaft ausgesprochen werden müsse, und bemerkt, dass in diesem letzteren Falle die Subscriptionen keineswegs nichtig seien und dass die Nichtigkeit der Gesellschaft den Gläubigern gegenüber von den Actionären der Subscriptionen oder den Cessionären nicht eingewendet werden könne.

In Belgrad wurde am 18. d. M. in Anwesen-heit des Königs und der Königin, der Staats- und Hofwärtenträger, des diplomatischen Corps, sämtlicher Abgeordneten und einer großen Menschenmenge das Monument des Fürsten Michael unter dem Donner der Kanonen enthüllt. Der Cultusminister Novakovic hielt eine der Feier angepasste Rede. Zahl-reiche Kränze wurden auf das Monument niedergelegt. Der Präsident der Skupstina übergab dasselbe dem Bürgermeister.

Der Rhedive verließ 45 englischen Officieren theils den Medschibje-, theils den Osmanié-Orden.

Tagesneuigkeiten.

— (Habsburg-Jubiläum.) Der Verein für Landeskunde von Niederösterreich wird als Festgabe zum 27. Dezember an sämtliche Volks-, Bürger- und Mittelschulen Niederösterreichs sowie an die Volksbibliotheken eine von Professor Dr. Karl Haselbach verfasste Arbeit zur Vertheilung gelangen lassen, welche die Hauptmomente aus dem Leben und Wirken Albrechts, des ersten Habsburgers in Oesterreich, zur Darstellung bringt.

— (Beethoven's Sterbetag.) Am 17. d. M., als am Sterbetage Beethovens, begab sich der Heiligenstädter Gesangsverein „Beethoven“ auf den Heiligenstädter Ortsfriedhof, auf welchem die sterblichen Ueberreste des berühmten Componisten ruhen, schmückte den Sockel des Denkmals mit einem prachtvollen Kranze und mit einer Lyra und executierte hierauf zwei Chöre.

— (Todesfall.) Zu Marburg starb Hofrath, Universitätsprofessor Beneke am 16. d. M. eines plötzlichen Todes.

— (Goethe's Faust) wird, wie die „Br. Abst.“ schreibt, im k. k. Hofburgtheater vorläufig nur an je drei auf einander folgenden Abenden, die sich zur vollständigen Tragödie ergänzen, zur Aufführung gelangen. Diese aus künstlerischen Gründen getroffene Anordnung ist allerdings den Vogen-Abonnenten des Burgtheaters nicht günstig; indessen würde eine absolute und gleichmäßige Befriedigung der Abonnenten, welche größtentheils Abonnenten von Vogen an jedem vierten Tage sind, die Aufführungen vollständig auseinanderreißen. Bei der Aufstellung des Repertoires wird aber dafür gesorgt werden, daß innerhalb der ersten vier Cyklen jeder der drei Abende der Tragödie — von denen jeder ein in sich abgeschlossenes ist — jedem Abonnenten, wenn auch nicht allen in der normalen Reihenfolge zur Anschauung gebracht wird. Dem ersten Cylus, welcher, wie bereits erwähnt, auf den 2., 3. und 4. Jänner anberaumt ist, folgt der zweite am 7., 8. und 9., der dritte am 13., 14. und 15. und der vierte Cylus am 20., 21. und 22. Jänner.

Locales.

— (Verleihung.) Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 10. Dezember d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors bekleideten Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium für Landesverteidigung Jakob Feuniker bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung tagfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

— (Von der Laibacher Volksküche.) Die Zeit des Schenkens und Gebens ist gekommen, das Christfest, die Jahreswende stehen vor der Thür, und alle Herzen sind in diesen Tagen milde gestimmt; in dieser Epoche der allgemeinen Freundlichkeit, an der insbesondere die Frauenvwelt hervorragend theilhaftig ist — denn sie hat ja vor allem die schöne Mission, die Familie mit angenehmen und nützlichen Gaben zu bedenken — erlaubt sich die Vereinsleitung der Laibacher Volksküche, die wohlthätigen Frauen unserer Stadt im Namen der vielen Armen und Bedrängten recht herzlich zu bitten, auch dieser „großen Familie“ zu gedenken und, wenn möglich, der Küche an Victualien etwas zu spenden, sei es Mehl oder Schmalz, Kartoffel, Eier, Hülsenfrüchte, Gries, Reis, alles, auch die kleinste Gabe, wird dankbarst angenommen.

— (Telephon in Oberkrain.) Vergangene Woche wurden vom hiesigen Elektrotechniker Herrn A. Geba die beiden Endstationen der Drahtseilbahn der krainischen Industrie-Gesellschaft in Blatni Graben in Oberkrain, an der Straße zwischen Veldes und Wochener-Feistritz gelegen, telephonisch verbunden. Als Leitung dient unzerstörbarer Phosphor-Brongedraht. Der elektrische Strom zur Erregung des Glockensignals wird nicht, wie gewöhnlich durch Batterien, sondern durch Magneto-Induction erzeugt, welche Neuerung sich in jüngster Zeit besonders dort eingebürgert hat, wo man das Füllen der Batterien ersparen will und wo das Frieren der Elemente nicht zu verhindern ist. Die Länge der Telephonleitung beträgt circa 2200 Fuß und ist selbe an lebenden Bäumen befestigt; die Apparate funktionieren vorzüglich und machen Herrn Geba alle Ehre.

— (Gemeindevahl.) Bei der jüngst stattgefundenen Neuwahl des Vorstandes der Ortsgemeinde Kerschbitten (Bezirk Stein) wurden gewählt: Zum Gemeindevorsteher Jakob Zordan, Realitätenbesitzer von Polane, zu Gemeinderäthen: Johann Kobra, Realitätenbesitzer von ebendort, und Johann Zibert, Realitätenbesitzer von Großkratitz.

— (Berunglückt.) Man schreibt aus Radmannsdorf: Am 23. v. M. trank der Besitzer Johann Ruhone aus Bormarkt beim Gastwirt Anton Süsterl in Lancovo Brantwein und wollte abends im stark betrunkenen Zustande mit dem Besitzer Valentin Resmann aus Bormarkt nach Hause gehen. Bei der unterhalb Radmannsdorf über die Save führenden Brücke fiel der erstere trotz des angebrachten Geländers von der Brücke in den Savefluß und konnte erst am 24. v. M. nach-

mittags unterhalb Otoče als Leiche herausgezogen werden. Der Berunglückte war 68 Jahre alt und hinterläßt eine Witwe mit drei Kindern.

— (Theaternachricht.) Wie man uns mittheilt, findet am Freitag das Benefiz der strebsamen Naiven unserer Bühne, des vielbeschäftigten so beliebten Fräuleins Kadletz, statt. Das Fräulein hat das bekannte und äußerst amüsante Lustspiel „O diese Männer“ gewählt, und es steht somit dem theaterfreundlichen Publicum ein besonders vergnügter Abend bevor.

— (Landschaftliches Theater.) Die gestern zum Benefiz des Herrn Göttinger in Scene gegangene Aufführung der „Zauberflöte“ war eine recht gelungene. Das Haus war sehr gut besucht, und wurde der Benefiziant auf das lebhafteste empfangen sowie durch Spendung mehrerer Kränze ausgezeichnet. Herr Göttinger, der den „Papageno“ und den „Sprecher“ sang, war nicht nur prächtig disponiert, sondern spielte auch den „Papageno“ mit bester Laune. Er wurde wiederholt stürmisch gerufen. Von den übrigen Mitwirkenden sei für heute namentlich Fr. Emerich hervorgehoben, die die Partie der „Pamina“ geradezu meisterlich behandelte. Wir kommen auf den schönen Abend noch ausführlich zurück.

— (Literatur.) Die Firma A. Hartleben in Wien hat, getreu ihrer Maxime, die beste Literatur der allgemeinsten Verbreitung zuzuführen, in den letzten Jahren eine geradezu überraschende Zahl von Prachtwerken, Gesamtausgaben, Lehr- und Lesebüchern geschaffen, deren Wert allgemein anerkannt ist. Für jedes Alter, für jeden Stand findet sich in dem reichen Verlage etwas Passendes, alles in vorzüglichster Ausstattung, textlich und illustrativ gediegen und, was hauptsächlich ins Gewicht fällt, zu besonders billigen Preisen. Wenn wir von den Prachtwerken nur die soeben vollendete: „Adria, Der Orient, Das Frauenleben der Erde, Marokko, Alt- und Neuwien, Die Donau, Maria Theresia und Kaiser Josef, die famose Sportbibliothek, die Culturgeschichte und die prächtige Geschichte der Buchdruckerkunst“ erwähnen, so haben wir damit nur einen kleinen Theil der Thätigkeit von A. Hartleb's Verlag erschöpft, der in einer Masse von kleineren Werken verschiedensten Inhalts die weitesten literarischen Gebiete berührt. Der Verlag sendet an jedermann seine Kataloge, sowie ausführliche Prospekte über die einzelnen größeren Unternehmungen, so daß jeder in der Lage ist, sich eingehender über die einzelnen Werke zu unterrichten, bevor er dieselben anschafft.

* Alles in dieser Rubrik Angezeigte ist zu beziehen durch die hiesige Buchhandlung Jg. v. Kleimauer & Fied. Vamberg.

Neueste Post.

Original-Telegramm der „Laib. Zeitung.“

Paris, 19. Dezember. Die beunruhigenden Gerüchte über das Befinden Gambettas werden dementiert. Gambetta hat eine leichte, nicht beunruhigende Gedärmentzündung, welche einige Tage größter Ruhe und strenger Diät bedingt.

Prag, 18. Dezember. Ein Redacteur der „Politik“ hatte mit dem Minister Freiherrn v. Conrad über die medicinische Facultät in Prag eine Unterredung, aus welcher er Folgendes mittheilt: Der Minister erklärte, daß bei dem Arzte das nicht zutrefte, was bei dem Beamten erhofft werden könne. Der Arzt — sagte der Minister — muß die Schule ganz und vollständig gewaschen verlassen, denn ihm ist das Wohl und Wehe der Bevölkerung, Hilfe und Rettung bei Krankheiten anvertraut. Hier können nicht die Verhältnisse der großen Stadt berücksichtigt werden, denn der Arzt ist oft auf dem Lande im weiten Umkreise allein, und auf ihn allein ist die Bevölkerung angewiesen. Ich kann und werde nie die Verantwortung übernehmen, unfertige Männer ihrem ersten und schweren Berufe zuzuführen, und man muß mir Zeit lassen, die medicinische Facultät als etwas Ganzes und Vollkommenes zu eröffnen, als etwas, was dem böhmischen Volke unter allen Umständen Ehre macht. Hier können keine politischen Erwägungen platzgreifen, denn eine unzeitgemäße Opportunität kann unter Umständen verhängnisvoll werden.

Ich werde mir von Sr. Majestät die Ermächtigung zu den Vorbereitungen für die böhmische medicinische Facultät erbitten und sofort zur Realisirung dieses Zieles schreiten. Es werden auch unverzüglich die nothwendigsten Ernennungen erfolgen, damit sich die böhmischen Professoren als Comité constituieren können, das mir mit Rath und That bei der Activierung an die Hand geht. Ich werde auch sofort den Hofrath Langer, einen objectiven, gänzlich unvoreingenommenen Mann, welcher mit größtem Wohlwollen an die Sache geht und dem man keine Animosität vorwerfen kann, nach Prag entsenden. Dieser wird auch bei der Erwerbung der nothwendigen Localitäten thätig sein, und gelingt es, für das Lehrfach der Anatomie eine passende Räumlichkeit zu finden, dann kann die theoretische Abtheilung im Semester 1883/84 eröffnet werden, aber von der Activierung der Facultät als solche kann nicht die Rede sein. Vergessen sie nicht,

daß es sich hier um keine Staatsprüfungen, sondern um Rigorosen handelt, und soll neuerdings die Mithilfe der deutschen Facultät herangezogen werden?

Mit der bloßen Ernennung von Professoren ist es nicht gethan, diese müssen aber auch vortragen können. Böhmische Vorträge an der deutschen Universität können sie nicht halten, und eine böhmische Facultät existiert nicht, weil nicht einmal die Räumlichkeiten für dieselbe vorhanden sind; dagegen wird im Schuljahre 1884/85 die böhmische medicinische Facultät zuversichtlich eröffnet werden, weil ich bis dahin in Stande sein werde, sie mit allem auszurüsten, was die moderne Wissenschaft verlangt, und so hinzustellen, daß sie dem Namen des böhmischen Volkes Ehre macht. Von ausschließlicher politischen Motiven kann ich mich bei der Lösung solcher Fragen nicht leiten lassen, selbst wenn man der Regierung die Unterstützung zu versagen droht und sich in anderen Drohungen gefällt.

Berlin, 18. Dezember. Der Kaiser hat nachts ziemlich gut geschlafen und fühlt sich bedeutend wohler.

Berlin, 19. Dezember. Die „Nordb. allg. Ztg.“ bringt einen ausführlichen Auszug aus dem bereits gestern erwähnten Leitartikel der „Moskauer Zeitung“ über den Grund der bisherigen Mißverständnisse zwischen Deutschland und Rußland, über den Besuch Giers' in Vargin und die Aufrechterhaltung der historischen Beziehungen zwischen Rußland und Deutschland, wozu es weder Anstrengungen noch Conventionen bedürfe. Die „Nordb. allg. Ztg.“ bemerkt dazu, daß sie dem Artikel bei der Stellung des Blattes eine höhere Bedeutung beilege und denselben mit Rücksicht auf dessen Inhalt gern vollständig zur Kenntniß der Leser bringe.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Ausweis über den Geschäftsstand der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz mit 30. November 1882.

Versicherungsstand:

- I. Gebäude-Abtheilung: 93 027 Theilnehmer, 214 300 Gebäude, 115 792 057 fl. Versicherungswert.
- II. Mobiliar-Abtheilung: 16 405 Versicherungsscheine, 24 Mill. 556 628 fl. Versicherungswert.
- III. Spiegelglas-Abtheilung: 154 Versicherungsscheine, 40 534 Gulden Versicherungswert.

Schäden:

- I. Gebäude-Abtheilung: zuerkannt in 459 Schadenfällen 329 000 fl. 36 kr. Schadenvergütung, pendent für 7 Schadenfälle 3679 fl. 45 kr. Schadensumme.
- II. Mobiliar-Abtheilung: zuerkannt in 77 Schadenfällen 27 851 fl. 43 kr. Schadenvergütung, pendent für 1 Schadenfall 100 fl. Schadensumme.
- III. Spiegelglas-Abtheilung: zuerkannt in 9 Schadenfällen 108 fl. 9 kr. Schadenvergütung.

Subventionen:

Vom 1. Jänner 1882 bis 30. November 1882 an Feuerwehren und Gemeinben zur Anschaffung von Löschrequisiten 3977 fl. 50 kr.

Reservefond

mit 31. Dezember 1881: 1 032 811 fl. 1 kr.
Graz im Dezember 1882. (5291)
(Nachdruck wird nicht honoriert.)

Rudolfswert, 18. Dezember. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Markte wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Weizen pr. Hektoliter	7	49	Eier pr. Stück	—	2
Korn	4	88	Milch pr. Liter	—	8
Bersie	—	—	Rindfleisch pr. Kilo	—	44
Safer	2	44	Kalbsteisch	—	48
Halbfrucht	4	88	Schweinefleisch	—	—
Heiden	4	55	Schöpfenfleisch	—	—
Hirse	4	32	Hähnchen pr. Stück	—	30
Kukuruz	4	55	Lauben	—	20
Erdäpfel pr. Meter-3tr.	1	20	Hen pr. 100 Kilo	—	—
Vinsen pr. Hektoliter	—	—	Stroh 100	—	—
Erbisen	—	—	Holz, hartes, pr. Cubit-Meter	2	71
Fisolen	—	—	— weiches, „	—	—
Rindschmalz pr. Kilo	—	88	Wein, roth, pr. Hektolit.	16	—
Schweineschmalz „	—	96	— weißer, „	10	—
Speck, frisch, „	—	60			
Speck, geräuchert, „	—	80			

Verstorbene.

Im Civilspitale:

Den 17. Dezember. Josef Strehovec, Diurnist, 23 J., chronische Lungentuberculose. — Stefan Mojsterc, Einwohner, 60 J., chronische Lungentuberculose.

Theater.

Heute (ungerader Tag): Ein Böhm in Amerika. Posse mit Gesang in sechs Bildern von Bruno Zappert. — Musik von W. A. Weinzierl.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Dezember	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetren auf 0° C. reducirt	Temperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Stimmels	Niederschlag in Millimetern
19.	7 U. Mg.	741.54	+ 2.6	N. schwach	bewölkt	0.00
2	„ „	742.24	+ 5.6	D. schwach	theilw. heiter	—
9	„ Ab.	744.54	+ 2.0	N. schwach	theilw. heiter	—

Morgens bewölkt, dann theilweise Aufheiterung; mondheile Nacht. Das Tagesmittel der Temperatur + 3.4°, um 5.3° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ottomar Vamberg.

Staat-Anlehen.	Geld	Ware	5% Nebenbärgische	Geld	Ware	5% Lemesvar-Banater	Geld	Ware	5% ungarische	Geld	Ware	Actien von Transport-Unternehmungen	Geld	Ware	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	Geld	Ware
Notenrente	75-60	75-80	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
Silberrente	76-50	76-60	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
1854er 4% Staatsloose	250 fl.	117-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
1860er 4% Staatsloose	500 fl.	129-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
1860er 4% Staatsloose	100 fl.	135-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
1864er 4% Staatsloose	100 fl.	166-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
1864er 4% Staatsloose	50 fl.	166-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
1864er 4% Staatsloose	per Et.	40-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
4% Defl. Goldrente, Feuerfrei	94-60	94-80	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
4% Defl. Goldrente, Feuerfrei	90-00	90-20	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Schatzscheine, rückzahlbar 1882	—	—	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	118-25	118-46	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	84-46	84-60	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	83-75	85-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	133-25	133-75	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	88-	88-50	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	110-	110-50	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	93-	93-50	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	111-50	112-50	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	107-75	108-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	106-	107-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	103-	104-50	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	104-50	106-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	104-50	106-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	103-60	105-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	103-60	105-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25
5% Defl. Goldrente, Feuerfrei	99-	102-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	5% ungarische	97-60	98-	5% Lemesvar-Banater	97-25	98-	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	163-25	164-25	5% Eisenbahn 200 fl. Silber	140-75	141-25

Musik.

Ein junger, tüchtiger Musiker (Cellist), Orchestermittglied am landschaftl. Theater hier, empfiehlt sich hiemit als

Lehrer im Cello-Spiele

und zu Hausmusik. — Gefällige Anträge zu richten an Rudolf Hodek, Schlossergasse 5, Gasthaus „zur Sonne“. (4987) 3—2

Dr. Hartmanns

Auxilium,

bestbewährtes Heilmittel gegen

Harnröhrenfluss

bei Herren und

Fluss bei Damen,

ein streng nach medicinischen Vorschriften bereitetes Präparat, heilt ohne Einspritzung schmerzlos ohne Folgekrankheiten, frisch entstandene, noch so sehr veraltete gründlich und entsprechend schnell. Ausdrücklich verlange man Dr. Hartmanns Auxilium für Herren oder für Damen und ist dasselbe sammt belehrender Broschüre und einer zu einer Consultation in der Anstalt des Herrn Dr. Hartmann berechtigenden Karte in allen grösseren Apotheken um den Preis von fl. 2-80 zu haben.

Hauptdepôt: W. Twerdy,

Apoth., I., Kohlmarkt Nr. 11, Wien.

NB. Herr Dr. Hartmann ordiniert von 9 bis 2 und 4 bis 6 Uhr in seiner Anstalt, und werden daselbst auch ferner wie bisher alle Haut- u. geheimen Krankheiten, insbesondere Mannesschwäche, nach überaus glänzend bewährter Methode, ohne Folgeübel, Syphilis und Geschwüre aller Art bestens geheilt. Medicamente werden in discretester Weise besorgt. Honorar mässig. Auch brieflich.

Wien, Stadt, Seilergasse Nr. 11.

Depôt in Laibach bei Herrn Jul.

v. Trnkoczy, Apotheker. (5215) 3

Raimund Krisper,

Kaufmann in Krainburg,

empfiehlt sein

Lager in Mehl,

welches in allen Nummern in der Filiale Nr. 130 stets vorrätig ist, nämlich Nr. 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, für die kommenden Feiertage en gros & en detail, sowie Kleie, Spielerei- und Nürnberger Waren, auch Cement-Niederlage. [5234] 3—3

Die k. k. priv.

galiz. Actien - Hypothekenbank in Lemberg

emittiert

5proc. Hypothekenbriefe u. 5proc. prämierte Hypothekenbriefe

(mit fl. 110 für je fl. 100 verlosbar),

welche sich zur

Capitalsanlage ganz besonders eignen.

Die Hypothekenbriefe können infolge des Gesetzes vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. XXXVIII, Nr. 93, zur fruchtbringenden Anlage von Capitalien der Stiftungen der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Puppillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern, ferner infolge Allerhöchster Entschliessung vom 17. Dezember 1870 zur Sicherstellung von Militär-Heiratscautionen und (zum Börsencourse) zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

Obige Pfandbriefe hält stets am Lager und verkauft billigst die

krainische Escompte-Gesellschaft in Laibach,

allwo die fälligen Coupons sowie die verlostten Hypotheken-Pfandbriefe steuerfrei und ohne Abzug eingelöst werden. (4963) 52—5

Ad. Kühl, Hamburg.

Hochfeine, goldgelbe, fette, täglich frische

Kieler Sprotten,

Kiste ca. 280 Stück fl. 1-20 gegen Nachnahme. 2 Kisten = 1 Postcollo. [5208] 10—5

Filiale der k. k. privil.

österr. Credit-Anstalt

für Handel und Gewerbe in Triest.

Gelder zur Verzinsung

in Banknoten

4 Tage Kündigung 3 Procent,

8 " " 3 1/4 " "

30 " " 3 1/2 " "

In Napoleons d'or

30tägige Kündigung 2 1/2 Procent,

3monatliche " 2 3/4 " "

6 " " 3 " "

Giro-Abtheilung

in Banknoten 2 1/2 Proc. Zinsen auf jeden Betrag,

in Napoleons d'or ohne Zinsen.

Anweisungen

auf Wien, Prag, Pest, Brünn, Troppau, Lemberg,

Laibach, Hermannstadt, Innsbruck, Graz, Salzburg, Klagenfurt, Agram, Fiume

spesenfrei.

Käufe und Verkäufe

von Devisen, Effecten, sowie Coupons-Incasso

1/2 Proc. Provision.

Vorschüsse

auf Warrants gegen bar 4 1/2 Proc. Interessen

per Jahr und 1/2 Proc. Provision per 3 Monate,

gegen Creditöffnung in London 1/2 Proc. Provision;

auf Effecten 6 Proc. Interessen per Jahr bis

zum Betrage von fl. 2000, auf höhere Beträge Zinsfuss

besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Triest, 24. Jänner 1882. (10) 52—51

Visitkarten

in hübscher Ausführung

empfehlen

Jg. v. Kleinmayr & Fedor Bamberg.

(5126—3) Stöv. 12,470.

Oklic.

Z odlokom od 4. avgusta 1881, št. 8166, na 12. novembra, 12. decembra 1882 in 18. januarija 1882 do ločena in z odlokom dné 12. novembra 1881, št. 11,685, vstavljena dražba Jože Lukežičevega iz Semiča, sodno na 909 gl. 80 kr. cenjenega zemljišča se na dan

10. januarija,

10. februvarija in

10. marca 1883

s pridržanjem časa, kraja in prejšnjega dodatka ponovi.

C. kr. okrajno sodišče v Metliki dné 16. novembra 1882.

Die Modenwelt

ist das reichhaltigste und billigste

Damen-Mode-Journal

und erscheint zu Beginn und Mitte jeden Monates.

Das Abonnement beträgt für Laibach ins Haus zugestellt 75 kr., mit franco Postversendung 1 fl. pro Quartal. (4925) 10—7

Probenummern stehen zur geneigten Ansicht zu Diensten. — Abonnements übernimmt und führt pünktlich aus

Ig. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg's Buchhandlung.